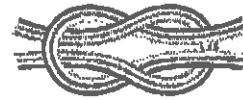




**Bundesministerium  
der Finanzen**



**G20 GERMANY 2017**

**Dr. Michael Meister**  
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11018 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Peter Meiwald  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmsstraße 97  
10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4245

FAX +49 (0) 30 18 682-4404

E-MAIL Michael.Meister@bmf.bund.de

DATUM 25. Juli 2017

**BETREFF Ihre schriftliche Frage Nr. 112 für den Monat Juli 2017**

GZ **IV C 8 - S 2296-b/13/10001**

DOK **2017/0640241**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage,

„Können nach Kenntnis der Bundesregierung sowohl Reparaturen von stationären Elektrogeräten, wie zum Beispiel Waschmaschinen und Geschirrspülmaschinen als auch von mobilen Geräten, wie zum Beispiel Handys und Fernsehgeräten, als Handwerksleistungen im Haushalt im Rahmen der Steuerermäßigung nach §35a Absatz 3 EStG steuermindernd berücksichtigt werden und nach welchen konkreten Kriterien werden Reparaturdienstleistungen nach 35a EStG als zum Haushalt zugehörig oder nicht zugehörig abgegrenzt, sodass eine möglichst einheitliche Auslegung des §35 a Absatz 3 EStG durch die Finanzämter gewährleistet ist?“,

beantworte ich wie folgt:

Vorbehaltlich der Anspruchsvoraussetzungen des § 35a EStG sind Aufwendungen für die Reparatur von Elektrogeräten im Haushalt des Steuerpflichtigen berücksichtigungsfähig, soweit die Geräte in der Hausratversicherung mitversichert werden können (vgl. Anhang des BMF-Anwendungsschreibens vom 9. November 2016, BStBl I S. 1213).

Eine allgemeine Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung der Steuerermäßigung nach § 35a EStG stellt die Leistungserbringung im Haushalt des Steuerpflichtigen dar. Unter einem

Seite 2 Haushalt im Sinne des § 35a EStG ist die Wirtschaftsführung mehrerer zusammenlebender Personen oder einer einzelnen Person in einer Wohnung oder in einem Haus einschließlich des dazu gehörenden Grund und Bodens zu verstehen. Maßgeblich ist, dass der Steuerpflichtige den ggf. gemeinschaftlichen Besitz über diesen Bereich ausübt und für Dritte dieser Bereich nach der Verkehrsanschauung als der Ort anzusehen ist, an dem der Steuerpflichtige seinen Haushalt betreibt.

Die einheitliche Auslegung des § 35a EStG durch die Landesfinanzbehörden wird laufend zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder abgestimmt (siehe insbesondere BMF-Anwendungsschreiben vom 9. November 2016 (BStBl I S. 1213)).

Mit freundlichen Grüßen

Michael G. Ellinger